


  
An die Bezirksvertretung 1 der Stadt Köln

- Frau Oberbürgermeisterin
- Beschwerdeausschuss
- Herrn Bezirksbürgermeister
- Leiter Bürgeramt
- SPP, Grüne, CDU, FDP
- BV 1 Innenstadt (/ Deutz)
- Presse (Köln), Bundesverband der Deutschen Binnenschifffahrt e.V. (BDB), Verein für europäische Binnenschifffahrt und Wasserstraßen e.V., Europäische Vereinigung der Binnenschiffer (EVdB), Zentralkommission für die Rheinschifffahrt

  
17.03.2018

per e-mail

**„Bürgereingabe“, Anregungen und Beschwerden nach §14 Hauptsatzung (§24 GO)  
hier:**

**Wiederinbetriebnahme Liegeplätze Deutzer Werft, Nothafen Deutzer Hafen**

**Hiermit mache ich gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Köln und § 24 der Gemeindeordnung NRW folgende Anregungen:**

- 1. Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, inwieweit eine Wiederinbetriebnahme der Liegeplätze für Rheinschiffe an der Deutzer Werft erfolgen kann.**
- 2. Außerdem soll geprüft werden, inwieweit zumindest eine Teilnutzung des Deutzer Hafens als Not- und Sicherheitshafen in außergewöhnlichen Wassersituationen auf dem Rhein auch zukünftig gewährleistet werden kann.**

**Sollte die Stadt Köln hierzu durch gesetzliche Bestimmungen gezwungen sein, fordere ich die Stadt Köln auf, unverzüglich ihren Verpflichtungen nachzukommen.**

**Im Übrigen gehe ich davon aus, dass aufgrund der Diskussionen in der BV 1 wieder Liegeplätze am Rheinauhafen geschaffen werden....**

**Begründung:**

Die Liegeplätze für Rheinschiffe an der Deutzer Werft sind bereits weggefallen, die Funktion des Deutzer Hafens als Not- und Sicherheitshafen soll zukünftig entfallen.

Die Stadt Köln ist aber aus vielerlei Gründen angehalten bzw. m.E. sogar verpflichtet (mögliche gesetzliche Grundlagen siehe unten – ich bin allerdings kein Jurist...), ausreichend Liegeplätze für Rheinschiffe bzw. einen Not- und Sicherheitsbereich vorzuhalten, beizubehalten und instand zu halten:

- (1) Köln ist eine Stadt am Rhein. Hierfür wirbt sie weltweit. Daher muss sie auch den „Betrieb des Rheins“ erhalten und fördern.
- (2) Die Stadt Köln blühte auf durch den Handel am Rhein mit Schiffen. Auch heute ist die Schifffahrt ein wichtiger direkter und indirekter Teil des Handels.
- (3) Nicht zuletzt aus ökologischen Gründen sollte die Schifffahrt gefördert bzw. ausgeweitet werden.

- (4) Köln ist seit Römerzeiten eine Hafenstadt. Hieraus ergibt sich die historische Verpflichtung den Betrieb der Häfen zu erhalten und zu fördern.
- (5) Zum Betrieb von Häfen gehören auch Wartepositionen (Liegeplätze für Schiffe). So müssen oft Schiffe in Köln anlegen und abwarten, weil der Godorfer Hafen belegt ist
- (6) Zum Betrieb der Schifffahrt gehörten auch Liegeplätze für Personalwechsel, Einkäufe (!), Reparaturen, kleinere Aus- und Einladungen etc.
- (7) Bei Hochwasser, Eisgang müssen Schiffe sicher anlegen können... Beim letzten Hochwasser mussten Schiffe z.T. in zwei Reihen anlegen, obwohl dies eigentlich verboten ist...
- (8) **Gesetzliche Verpflichtungen aus der „Mannheimer Akte“ von 1868**, fortgeführt als „Revidierte Rheinschiffsahrtsakte (Bundesgesetzbl. 1966 II S. 560), Zusatzprotokoll von 1895 und Vereinbarung von 1922 (Bonn, den 11. März 1969, Der Bundesminister für Verkehr Georg Leber), Zitat:

- a. *„Artikel 8 (1) Die gegenwärtigen, dem Rheinhandel angewiesenen Freihäfen sollen auch in Zukunft fortbestehen. Die Vermehrung derselben bleibt dem Ermessen der einzelnen Uferregierungen überlassen.*
- b. *Die Uferregierungen werden dafür Sorge tragen, daß in den Freihäfen sowie in den übrigen Hafenstädten am Rhein die nötigen Einrichtungen zur Erleichterung der Ein- und Ausladungen und zur Niederlage der Waren vorhanden seien und in gutem Stande erhalten werden.*
- c. *Artikel 28 (1) Die vertragenden Teile machen sich, wie bisher, verbindlich, innerhalb der Grenzen ihres Gebietes das Fahrwasser des Rheins und die vorhandenen Leinpfade in guten Stand zu setzen und darin zu erhalten/Diese Festsetzung findet auch auf die Wasserstraßen zwischen Gorinchem, Krimpen, Dordrecht und Rotterdam Anwendung.“*

- (9) **Evtl. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) WHG**  
Ausfertigungsdatum: 31.07.2009 und Ausführungsbestimmungen, Zitat:

- a. *„§ 36 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (1) Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Anlagen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere 1. bauliche Anlagen wie Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen, Hafenanlagen und Anlegestellen, 2. Leitungsanlagen, 3. Fähren.*

*Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Vorschriften.*

- b. *(1) Die Unterhaltung einer Anlage nach § 36 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes obliegt dem Eigentümer und dem Besitzer der Anlage.*
- c. *(2) Ist der Pflichtige nach Absatz 1 nicht feststellbar oder steht eine Anlage im Eigentum mehrerer, kann die zuständige Behörde den Gewässerunterhaltungspflichtigen verpflichten, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Der Pflichtige nach Absatz 1 hat die Maßnahme zu dulden und dem Gewässerunterhaltungspflichtigen den Aufwand zu erstatten; der Gewässerunterhaltungspflichtige kann angemessene Vorschüsse verlangen. Im Streitfall setzt die zuständige Behörde den zu erstattenden Betrag nach Anhörung der Beteiligten fest. Die zuständige Behörde erstattet dem Gewässerunterhaltungspflichtigen seinen nach Satz 3 festgesetzten Aufwand, soweit dieser im Wege der Vollstreckung nicht beigetrieben werden kann. Entsprechendes gilt, soweit eine Festsetzung nach Satz 3 nicht möglich ist, da der Pflichtige nach Absatz 1 nicht feststellbar ist.*
- d. *(3) Liegen der zuständigen Behörde hinreichende Anhaltspunkte vor, dass die Anlage nicht Anforderungen nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz entspricht, kann sie anordnen, dass der Pflichtige nach Absatz 1 nachweist, dass die Anlage den Anforderungen*

*entspricht, insbesondere ihre Standsicherheit und Abflussleistung. Absatz 2 gilt entsprechend.“*



Meine Daten dürfen veröffentlicht werden. Anlässlich der Behandlung dieser Anregung in einem Ausschuss einer Vertretung o.ä. würde ich gerne persönlich etwas sagen – 5min zu Beginn der Debatte, 5min am Ende der Debatte.